



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An alle Fachschulen Sozialwesen,
Fachrichtung Sozialpädagogik
Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

20. November 2024

Mein Aktenzeichen
712-0001#2024/0002-
0901 9406A
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Peter.Christ-Kobiela@bm.rlp.de
Julia.Burkard@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2812
06131 16-2993

Verfügung zur Weiterentwicklung der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, 2. ergänzte Fassung

Ab dem Schuljahr 2024/25 werden die Fachschulen Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen geführt:

1. Ziele

- Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik wird inhaltlich und organisatorisch modernisiert. Die Anrechnung einschlägiger Vorbildungen wird ermöglicht. Dazu wird die Fachrichtung Sozialpädagogik nach einem neuen Lehrplan unterrichtet, der auf der Grundlage des Rahmenlehrplans für die Fachschule für Sozialpädagogik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.06.2020) erarbeitet wurde.
- Die Fachrichtung wird organisatorisch durch Anwendung der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 16.12.2021) in Bezug auf die Studententafel, die Abschlussprüfung und weitere Einzelregelungen weiterentwickelt.

2. Geltungsbereich

Die Regelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 in Rheinland-Pfalz neu in die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik



eintreten oder das erste Jahr der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, im Schuljahr 2024/2025 wiederholen.

3. Geltungsdauer

Die Regelung ist zeitlich befristet gültig bis zum Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung für die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005.

4. Stundentafeln

Die in der Verwaltungsvorschrift Stundentafeln für die berufsbildenden Schulen des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 22. Dezember 2004 (941 D – 51 331/35) enthaltenen Stundentafeln für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik werden durch neue Stundentafeln ersetzt (Anlage 1). Beide Stundentafeln umfassen insgesamt 2.400 Pflichtstunden. Bis zu 20 % der Stundenzahl können als andere Lernformen (z. B. Distanzunterricht) organisiert werden.

5. Lehrplan

Der Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung: Sozialpädagogik, herausgegeben am 20.05.2011 wird durch den Lehrplanentwurf für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (Entwurf vom 25.01.2024) ersetzt. Nach der Genehmigung des Entwurfs durch die oberste Schulbehörde ist die genehmigte Fassung anzuwenden.

6. Schulverwaltungsprogramm

Im Schulverwaltungsprogramm sind die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe von Anlage 2 den Bildungsgängen 8610080 - FS Sozialwesen Fr Sozialpädagogik oder 8610084 - FS Sozialwesen Fr Sozialpädagogik (berufsbegleitend) zuzuweisen. Die bisherigen Bildungsgänge 8610082 und 8610083 sind nicht mehr zu verwenden. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 die Jahrgangsstufe 1 wiederholen sind ggf. entsprechend neu zuzuweisen.



7. Anrechnungen einschlägiger Vorbildung als Sozialassistentin oder Sozialassistent bzw. vergleichbarer Abschlüsse von Berufsfachschulen anderer Bundesländer

Die einschlägige berufliche Vorqualifikation als staatlich geprüfte Sozialassistentin/staatlich geprüfter Sozialassistent und vergleichbarer Abschlüsse von Berufsfachschulen anderer Länder (Sozialassistent/Sozialassistentin, sozialpädagogischer Assistent/sozialpädagogische Assistentin, Kinderpfleger/Kinderpflegerin) wird auf Antrag angerechnet sofern ein mittlerer Schulabschluss vorliegt, um die Dauer der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik zu verkürzen.

Vollschulische Form

In der vollschulischen Form wird auf Antrag das Berufspraktikum um das letzte Schulhalbjahr verkürzt. Die Prüfung findet entsprechend vorgezogen statt. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum ist einzuplanen. Das Lernmodul „Fachpraktische Kompetenzen im Berufspraktikum erweitern (inklusive Abschlussprojekt)“ ist entsprechend von 160 Stunden auf 80 Stunden verkürzt zu unterrichten. Eine Anrechnung auf den schulischen Ausbildungsabschnitt findet ansonsten nicht statt.

Berufsbegleitende Form

In der berufsbegleitenden Form wird auf Antrag die Gesamtdauer des Bildungsganges um ein Schuljahr verkürzt. Die Verkürzung wird umgesetzt, indem die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die 2. Jahrgangsstufe aufgenommen werden. Im Schuljahr 2024/2025 sind nach den Möglichkeiten der Schule eigene Eingangsklassen für diejenigen Schülerinnen und Schüler einzurichten, die einen Antrag auf Verkürzung gestellt haben. Ein Anspruch auf die Einrichtung entsprechender Klassen an einem Standort besteht nicht. Ab dem Schuljahr 2025/2026 ist zusätzlich die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 2 fortgeführter Klassen möglich.



Zur Sicherstellung der Anrechenbarkeit sind die in der Stundentafel für den berufsbegleitenden Bildungsgang für das 1. Jahr vorgesehenen Anteile der Lernmodule von allen Schulen verbindlich im 1. Jahr zu unterrichten. Eine Flexibilisierung der Stundentafel ist daher in diesem Fall nicht möglich. An den Anteilen der Lernmodule, die dem 2. und 3. Jahr zugewiesen sind, nehmen alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von einer Anerkennung teil.

Die Abschlussprüfung ist für alle Schülerinnen und Schüler gleich zu gestalten und erstreckt sich auf Unterrichtsanteile, an denen alle Schülerinnen und Schüler während des Fachschulbildungsgangs teilgenommen haben.

Antragsverfahren

In der vollschulischen Form ist der Antrag auf Verkürzung der Ausbildung bis zum Ablauf der 2. Jahrgangsstufe schriftlich bei der Schule zu stellen.

In der berufsbegleitenden Form ist der Antrag schriftlich vor der Annahme des Schulplatzes durch die Schülerin oder den Schüler im Einvernehmen mit dem Träger des betrieblichen Teils der Ausbildung zu stellen. Eine spätere Rückstufung in die Jahrgangsstufe 1 ist nicht möglich. Nach Ende der Antragsfrist wird von der Schule im Einvernehmen mit der Schulbehörde entschieden, ob eine entsprechende Aufnahme in die Jahrgangsstufe 2 möglich ist. Die Entscheidung wird den Schülerinnen und Schülern unverzüglich mitgeteilt. Die Schulplatzzusage für die nicht verkürzte Form besteht unabhängig von der Entscheidung fort.

8. Anrechnungen einschlägiger hochschulischer Vorbildung aus affinen oder bedingt affinen Studiengängen

Die Anrechnung einschlägiger hochschulischer Vorbildung aus affinen oder bedingt affinen Studiengängen ist im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch das Ministerium für Bildung möglich. Entsprechende formlose Anträge sind einschließlich entsprechender Nachweise der Studienleistungen einzureichen im



Ministerium für Bildung
Referat 9406 A
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

9. Geltung bestehender Rechtsvorschriften

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Schulordnung über die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 in der geltenden Fassung ist mit folgenden Abweichungen gültig:

§ 5 (Aufnahmevoraussetzungen) Absatz 1 Nr. 2 gilt in folgender Fassung:

(...)

„die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer viermonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit; im Falle eines berufsbegleitenden Bildungsgangs nach § 4 Abs. 6 umfasst die einschlägige praktische Tätigkeit mindestens 240 Stunden.“

Begründung: Um den Abiturientinnen und Abiturienten nach Erlangung ihrer Hochschulreife einen möglichst nahtlosen Übergang in das nächste Ausbildungsjahr als Erzieherin oder Erzieher zu ermöglichen, wird das Vorpraktikum im zeitlichen Umfang angepasst und auf ein Stundenmaß berechnet, so dass Interessierte die Praktikumszeiten ggf. auch während der Schulferien erbringen können. Im berufsbegleitenden Bildungsgang findet darüber hinaus von Beginn an eine Begleitung in der Praxis statt, sodass die Reduzierung des Stundenumfangs sachlich gerechtfertigt ist.

§ 6 (Lernmodule, Kooperation der Fachschulen, Unterrichtsdauer) Absätze 2, 3 7 und 9 gelten in folgender Fassung:

(...)

(2) Die Lernmodule sind projektorientiert zu unterrichten. Sie können in einem Schuljahr oder schuljahresübergreifend unterrichtet werden.

(3) Die Fachschule legt vor Beginn des Unterrichts die zeitliche Abfolge der Lernmodule über die Dauer des Bildungsgangs fest, wobei die Vorgaben der Stundentafel zur zeitlichen Lage der Lernmodule in der berufsbegleitenden Form einzuhalten sind. Alle Lernmodule mit Ausnahme des Lernmoduls zur Vorbereitung des Abschlussprojekts werden benotet.

(...)

(7) Das Nähere über die Bezeichnung und Zahl der Lernmodule sowie die Gesamtstundenzahl des Bildungsgangs sowie die Zuordnung der Lernmodule zu den Pflicht- und den Wahlpflichtmodulen und zum fachrichtungsübergreifenden oder fachrichtungsbezogenen Bereich sowie die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernmodul ergeben sich aus den für den Bildungsgang gültigen Stundentafeln.

(...)

(9) Der tägliche Unterricht beträgt in der Regel höchstens acht Stunden. Der wöchentliche Unterricht umfasst bei Vollzeitunterricht bis zu 36 Wochenstunden, bei Teilzeitunterricht und im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 bis zu 22 Wochenstunden. Der Teilzeitunterricht kann auch zu einem oder mehreren Unterrichtsabschnitten mit täglichem Unterricht als Blockunterricht zusammengefasst werden.

§ 7 gilt in folgender Fassung:

Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen in den Lernmodulen:



(1) In den Lernmodulen finden Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen in entsprechender Anwendung der §§ 31 und 34 Abs. 2, 4 und 5 und der §§ 35 und 36 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41) in der jeweils geltenden Fassung statt. Auf der Grundlage der Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen in den Lernmodulen wird für jedes Lernmodul eine Endnote in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2, 7, 8 und 10 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen gebildet. Bei mehrjährigen Modulen wird für jedes Schuljahr eine Jahresnote in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2, 7, 8 und 10 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen gebildet. Wird das Modul insgesamt abgeschlossen, wird aus allen Leistungsfeststellungen die Endnote in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2, 7, 8 und 10 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen gebildet.

(2) Alle in einem Schuljahr unterrichteten Lernmodule werden in einem Jahreszeugnis bescheinigt. Das Jahreszeugnis enthält den Vor- und Familiennamen sowie Geburtstag und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers, die Bezeichnung der Lernmodule und die erreichte Note. Abgeschlossene Lernmodule werden auf das nächste Jahreszeugnis übertragen. Die §§ 47 bis 52 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen finden keine Anwendung.

(3) Lernmodule, deren Endnote schlechter als „ausreichend“ war, können einmal wiederholt werden. Die Fachschule kann festlegen, dass die Schülerin oder der Schüler nur an einzelnen Teilen des Lernmoduls oder an einzelnen Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen des jeweiligen Lernmoduls teilnimmt.

§§ 8, 10 und 11 werden durch folgende Regelungen zur Abschlussprüfung ersetzt:

I. Abschlussprüfung:



Die Ausbildung wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, in der die in der Ausbildung erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung sowie einem Abschlussprojekt. Auf Antrag hat die Schulleitung die zum Ausgleich einer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen in den Prüfungsteilen zuzulassen.

II. Schriftliche Prüfung:

(1) In der schriftlichen Prüfung am Ende des schulischen Ausbildungsabschnitts werden zwei Arbeiten mit einer Prüfungsdauer von jeweils drei Zeitstunden gefertigt. Die Prüfungsthemen müssen Lernmodulen des fachrichtungsbezogenen Lernbereiches mit Ausnahme der Wahlpflichtlernmodule zuzuordnen sein; das Nähere regelt die oberste Schulbehörde in der Studentafel.

(2) Jede Arbeit wird von zwei fachlich zuständigen Lehrkräften benotet; § 7 Satz 1 und 2 der Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen) vom 29. April 2011 (GVBl. S. 108, BS 223-1-36) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Aus den Einzelnoten der Fachlehrkräfte wird für jede Arbeit eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel gebildet.

(3) Die Endnote der schriftlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten beider Prüfungsarbeiten gebildet. Ergibt sich bei der Errechnung einer Endnote ein Bruchwert, so wird bis zu einem Zahlenwert bis einschließlich 0,5 abgerundet. Die schriftliche Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Endnote „ausreichend“ erreicht wird.

(4) Schülerinnen und Schüler, die

1. die schriftliche Prüfung insgesamt bestanden haben und
2. alle Lernmodule mit der Endnote „ausreichend“ abgeschlossen haben und
3. die vorgeschriebenen Praktika (§ 4 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 5 bis 7) mindestens mit einer der Note „ausreichend“ entsprechenden Beurteilung abgeschlossen haben, haben den Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnitts erreicht.



(5) Sie erhalten im Bildungsgang nach § 4 Abs. 3 ein Zeugnis zum Abschluss der schulischen Ausbildung, in dem die Noten der einzelnen Lernmodule ausgewiesen sind und zusätzlich die Zulassung zum Berufspraktikum ausgesprochen wird.

Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 wird die Zulassung zum Berufspraktikum mit Eintritt in den Bildungsgang ausgesprochen.

III. Lernmodul Abschlussprojekt:

(1) Das Abschlussprojekt beginnt im Bildungsgang nach § 4 Abs. 3 am Anfang des Berufspraktikums, im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 mit Eintritt in das dritte Schuljahr. Es ist Bestandteil eines eigenen Lernmoduls. Die Schülerinnen und Schüler fertigen eine Projektarbeit, indem sie zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld praxisgerechte Lösungen planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchführen und das Ergebnis selbst beurteilen, dokumentieren und präsentieren. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und muss einem Thema des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs zuzuordnen sein.

(2) Die Projektarbeit kann einzeln oder in Gruppen von bis zu vier Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der vollschulischen Form sechs bis acht Wochen, in der vollschulischen Form in Teilzeit und in der berufsbegleitenden Form 12 bis 16 Wochen und beginnt frühestens 6 Monate vor dem Abschluss des Bildungsgangs. Das Thema, die Bearbeitungsdauer im Rahmen des Satzes 2 und der daraus folgende Abgabetermin der Projektarbeit werden von einer betreuenden Lehrkraft oder einem betreuenden Lehrkräfteteam festgelegt. Wird eine Projektarbeit von einer Gruppe durchgeführt, ist bei der Themenstellung sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der an der Arbeit Beteiligten festgestellt und bewertet werden können. Für die Projektarbeit wird in entsprechender Anwendung der §§ 34 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 8 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen eine Note durch die betreuenden Lehrkräfte gebildet.

(3) Nach Bekanntgabe der Note für die Projektarbeit findet eine mündliche Prüfung mit einer Präsentation der Projektarbeit und einem Kolloquium statt. Hierfür bildet die



Schule einen Prüfungsausschuss aus drei fachlich zuständigen Lehrkräften. Mindestens ein Mitglied muss zu den betreuenden Lehrkräften nach Absatz 2 Satz 3 gehören. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Praxis, die mit Leitungs- oder Anleitungsfunktionen entsprechend der Vorgaben in § 4 Abs. 5 oder § 9 Abs. 1 betraut sind, sollen von der Fachschule der Schulbehörde zur Berufung in den Prüfungsausschuss namentlich benannt werden. Die Schulbehörde beruft die benannten Vertreterinnen oder Vertreter der Praxis für die Dauer von drei Jahren in den Prüfungsausschuss der jeweiligen Fachschule. Die mündliche Prüfung hat einen zeitlichen Umfang von ca. 30 Minuten je Schülerin oder Schüler. Für die mündliche Prüfung wird in entsprechender Anwendung des §§ 34 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 8 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen eine Note gebildet.

(4) Aus der Note der Projektarbeit und der Note der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote für das Abschlussprojekt als arithmetisches Mittel aus den beiden Teilleistungen errechnet. Ergibt sich bei der Errechnung einer Endnote ein Bruchwert, so wird bis zu einem Zahlenwert bis einschließlich 0,5 abgerundet. Das Abschlussprojekt ist insgesamt bestanden, wenn die Note „ausreichend“ erreicht wird.

IV. Abschluss am Ende des Berufspraktikums:

Die Ausbildung ist insgesamt bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung und im Abschlussprojekt jeweils die Note „ausreichend“ erreicht, alle Lernmodule mit der Endnote „ausreichend“ abgeschlossen wurden und die Bewertung der fachlichen Leistung während des Berufspraktikums mindestens „ausreichend“ ist. Wurde die schriftliche Prüfung oder das Abschlussprojekt oder beides nicht bestanden, können diese Prüfungen einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 9 Berufspraktikum

Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

Begründung: Die Verlängerung des Berufspraktikums darf prüfungsrechtlich nicht aufgrund eines bloßen Aufsummierens von Fehltagen angeordnet werden, sondern muss



auf die Unmöglichkeit des Erreichens der im Berufspraktikum zu erwerbenden Kompetenzen zurückzuführen sein. Die Frage, ob der Kompetenzerwerb aufgrund hoher Fehlzeiten im Berufspraktikum gelingen kann, ist daher immer im Einzelfall begründet zu entscheiden, ggf. ist eine angemessene Verlängerung durch die Fachschule im Rahmen des § 9 Abs. 12 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 anzuordnen.

Darüber hinaus sind Fehlzeiten ohne ausreichende Entschuldigung im Rahmen des Schulverhältnisses durch die Fachschule auf der Grundlage des § 18 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen zu ahnden.

§ 12 gilt in folgender Fassung:

Zeugnisse:

(1) Wer den Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnitts erreicht und das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat, hat die Gesamtqualifikation erreicht.

Über die Gesamtqualifikation wird ein Abschlusszeugnis erteilt, das alle Lernmodule mit Endnote, das Ergebnis der schriftlichen Prüfung, die Note für die fachlichen Leistungen in der Ausbildungsstätte sowie Note und Thema des Abschlussprojekts ausweist.

(2) Das Abschlusszeugnis trägt den Vermerk: „Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen) zu führen. "Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Er berechtigt gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 HochSchG in Rheinland-Pfalz zum Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an Universitäten."



(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Fachschule vor Beendigung des Bildungsgangs, erhält sie oder er ein Abgangszeugnis. Im Abgangszeugnis werden die Bezeichnungen und Endnoten aller abgeschlossenen Lernmodule vermerkt.

§ 27 Abs. 1 gilt in folgender Fassung:

Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllen, können die Gesamtqualifikation des Fachschulbildungsgangs durch die erfolgreiche Teilnahme an schriftlichen Prüfungen in allen Lernmodulen des fachrichtungsübergreifenden und des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs sowie der Teilnahme an der Abschlussprüfung nach §§ 8, 10 und 11 erwerben. Der Umfang der schriftlichen Prüfungen in Lernmodulen, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung nach §§ 8, 10 und 11 sind, bestimmt sich nach den Kompetenzbeschreibungen und Lerninhalten der Lernmodule und beträgt mindestens zwei Zeitstunden je Lernmodul. Die Nichtschülerprüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlichen Prüfungen der Lernmodule der fachrichtungsübergreifenden und fachrichtungsbezogenen Lernbereiche sowie in der schriftlichen Prüfung und im Abschlussprojekt mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird. Wird sie nicht bestanden, können die einzelnen Prüfungen, die nicht bestanden wurden, einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Im Auftrag

Julia Burkard

Peter Christ-Kobiela

Anlage 1: Stundentafeln

Stundentafel für die Fachschule		
Fachbereich		Sozialwesen
Fachrichtung		Sozialpädagogik
Organisationsform		Vollschulische Form und vollschulische Form in Teilzeit
Lernmodule		Pflichtstundenzahl
		1., 2. und 3. Jahr
I. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		
A Pflichtlernmodule		360
S-FÜ-1	In beruflichen Situationen professionell kommunizieren ¹	80
S-FÜ-2	In einer Fremdsprache berufsbezogen kommunizieren ^{3,4}	80
S-FÜ-3	Gesellschaftspolitische und rechtliche Rahmenbedingungen im beruflichen Handeln berücksichtigen ⁵	120
S-FÜ-4	Naturwissenschaftliche, mathematische und technische Grundlagen im beruflichen Handeln berücksichtigen	80
II. Fachrichtungsbezogener Lernbereich		
A Pflichtlernmodule		1800
S-SP-1	Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln ⁶	160
S-SP-2	Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten ⁷	240
S-SP-3	Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern ⁷	240
S-SP-4	Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten ⁷	680
S-SP-5	Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen ⁷	120
S-SP-6	Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	80
S-SP-7a	Prozesse religiöser Bildung und Erziehung gestalten (Evangelische Religion/Religionspädagogik)	(120)
S-SP-7b	Prozesse religiöser Bildung und Erziehung gestalten (Katholische Religion/Religionspädagogik)	(120)
S-SP-7c	Prozesse ethisch-philosophischer Bildung und Erziehung gestalten	(120)
S-SP-8	Fachpraktische Kompetenzen im Berufspraktikum erweitern (inklusive Abschlussprojekt) ⁸	160
B Wahlpflichtlernmodule ⁹		240
S-SP-9	Vertiefung in einem Bildungsbereich/Querschnittsthema und ⁹	(mind. 80) ⁹
	in einem Arbeitsfeld / in Bezug auf eine Zielgruppe ⁹	(mind. 80) ⁹
Pflichtstundenzahl ^{10, 11}		2400



- ¹ Dieses Lernmodul kann auf die für die Fachhochschulreifeprüfung abzuschließenden Lernbausteine im Fach Deutsch als Lernbaustein 2 (A) angerechnet werden und ist auf Antrag im Qualifizierungspass zu bescheinigen.
- ² Fußnote 2 entfällt in der Vollzeit-/Teilzeitausbildung. Die Verteilung der Kompetenzen auf die Ausbildungsjahre ist hier nicht vorgegeben.
- ³ Im Lernmodul „In einer Fremdsprache berufsbezogen kommunizieren“ soll grundsätzlich das Zielniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreicht werden.
- ⁴ Dieses Lernmodul kann auf die für die Fachhochschulreifeprüfung abzuschließenden Lernbausteine im Fach 1. Fremdsprache als Lernbaustein 3 angerechnet werden und ist auf Antrag im Qualifizierungspass zu bescheinigen.
- ⁵ Dieses Lernmodul kann auf die für die Fachhochschulreifeprüfung abzuschließenden Lernbausteine im Fach Sozialkunde als Lernbaustein 4 und 5 angerechnet werden und ist auf Antrag im Qualifizierungspass zu bescheinigen.
- ⁶ Von diesen 160 Stunden stehen 40 Stunden für Beratung durch Lehrkräfte zur Verfügung. Sie können zudem in Form von Interventionsgruppen, Kollegialer Fallberatung etc. gestaltet werden. Über die Ausgestaltung entscheidet die Schule.
- ⁷ Zwei dieser Lernmodule sind für die schriftliche Abschlussprüfung von der Schule vor Beginn des Bildungsgangs auszuwählen.
- ⁸ Das Lernmodul begleitet das Berufspraktikum. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten haben monatlich mindestens einmal, mit Ausnahme der Ferien, an einer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, die von der Fachschule durchgeführt wird und für die sie von der Ausbildungsstätte bei Fortzahlung des Entgelts freigestellt werden. Die Arbeitsgemeinschaft dient der Vertiefung und Ergänzung der in den Lernmodulen erworbenen Kompetenzen. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in der Organisationsform des Blockunterrichts durchgeführt werden. Die Praxisbegleitung erfolgt durch die im Bildungsgang tätigen Lehrkräfte.
- ⁹ Innerhalb des Wahlpflichtbereichs wählen die Schülerinnen und Schüler einen Bildungsbereich/ein Querschnittsthema und ein Arbeitsfeld/eine Zielgruppe aus; diese beiden Bereiche sind im Umfang von insgesamt 240 Stunden zu belegen, wobei kein Bereich weniger als 80 Stunden betragen soll. Das Angebot richtet sich nach den organisatorischen Möglichkeiten der Schule und ermöglicht eine schulische Profilbildung. Es ist sicherzustellen, dass eine Wahlmöglichkeit besteht. Eines der ausbildungsbegleitenden Praktika sollen die Schülerinnen und Schüler in dem gewählten Arbeitsfeld bzw. mit der gewählten Zielgruppe absolvieren.
- ¹⁰ Für den Unterricht in den Lernmodulen stehen insgesamt 360 Teilungsstunden zur Verfügung; über die Verteilung entscheidet die Schule.
- ¹¹ Bis zu 20 % der Pflichtstundenzahl (480 Unterrichtsstunden) können als andere Lernformen (z. B. Blended Learning) organisiert werden, die von den Lehrkräften betreut sowie vor- und nachbereitet werden müssen.



Stundentafel für die Fachschule			
Fachbereich		Sozialwesen	
Fachrichtung		Sozialpädagogik	
Organisationsform		Berufsbegleitend	
Lernmodule		Pflichtstundenzahl	
		1. Jahr	2./3. Jahr
I. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich			
A Pflichtlernmodule		120²	240
S-FÜ-1	In beruflichen Situationen professionell kommunizieren ¹	40 ²	40
S-FÜ-2	In einer Fremdsprache berufsbezogen kommunizieren ^{3,4}		80
S-FÜ-3	Gesellschaftspolitische und rechtliche Rahmenbedingungen im beruflichen Handeln berücksichtigen ⁵	40 ²	80
S-FÜ-4	Naturwissenschaftliche, mathematische und technische Grundlagen im beruflichen Handeln berücksichtigen	40 ²	40
II. Fachrichtungsbezogener Lernbereich			
A Pflichtlernmodule		600²	1200
S-SP-1	Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln ⁶	100 ²	60
S-SP-2	Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten ⁷	80 ²	160
S-SP-3	Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern ⁷	80 ²	160
S-SP-4	Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten ⁷	340 ²	340
S-SP-5	Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen ⁷		120
S-SP-6	Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren		80
S-SP-7a	Prozesse religiöser Bildung und Erziehung gestalten (Evangelische Religion/Religionspädagogik)		(120)
S-SP-7b	Prozesse religiöser Bildung und Erziehung gestalten (Katholische Religion/Religionspädagogik)		(120)
S-SP-7c	Prozesse ethisch-philosophischer Bildung und Erziehung gestalten		(120)
S-SP-8	Fachpraktische Kompetenzen im Berufspraktikum erweitern (inklusive Abschlussprojekt) ⁸		160
B Wahlpflichtlernmodule⁹		80²	160
S-SP-9	Vertiefung in einem Bildungsbereich/Querschnittsthema und ⁹	80 ²	(bis zu 80) ⁹
	in einem Arbeitsfeld/in Bezug auf eine Zielgruppe ⁹		(mind. 80) ⁹
Pflichtstundenzahl 1. bzw. 2. und 3. Jahr		800	1600
Pflichtstundenzahl gesamt^{10,11}		2400	



¹ Dieses Lernmodul kann auf die für die Fachhochschulreifeprüfung abzuschließenden Lernbausteine im Fach Deutsch als Lernbaustein 2 (A) angerechnet werden und ist auf Antrag im Qualifizierungspass zu bescheinigen.

² Diese Unterrichtsstunden können auf Antrag aus einer erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Erstausbildung als Sozialassistent/-in angerechnet werden und sind zur Ermöglichung des Quereinstiegs in das 2. Ausbildungsjahr im 1. Ausbildungsjahr zu unterrichten.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten in diesen Lernmodulen erstrecken sich für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse in diesem Fall nur auf die Unterrichtsanteile, die im 2. und 3. Ausbildungsjahr unterrichtet wurden.

³ Im Lernmodul „In einer Fremdsprache berufsbezogen kommunizieren“ soll grundsätzlich das Zielniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreicht werden.

⁴ Dieses Lernmodul kann auf die für die Fachhochschulreifeprüfung abzuschließenden Lernbausteine im Fach 1. Fremdsprache als Lernbaustein 3 angerechnet werden und ist auf Antrag im Qualifizierungspass zu bescheinigen.

⁵ Dieses Lernmodul kann auf die für die Fachhochschulreifeprüfung abzuschließenden Lernbausteine im Fach Sozialkunde als Lernbaustein 4 und 5 angerechnet werden und ist auf Antrag im Qualifizierungspass zu bescheinigen.

⁶ Von diesen 160 Stunden stehen 40 Stunden für Beratung durch Lehrkräfte zur Verfügung. Sie können zudem in Form von Interventionsgruppen, Kollegialer Fallberatung etc. gestaltet werden. Über die Ausgestaltung entscheidet die Schule.

⁷ Zwei dieser Lernmodule sind für die schriftliche Abschlussprüfung von der Schule vor Beginn des Bildungsgangs auszuwählen.

⁸ Das Lernmodul begleitet das Berufspraktikum. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten haben monatlich mindestens einmal, mit Ausnahme der Ferien, an einer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, die von der Fachschule durchgeführt wird und für die sie von der Ausbildungsstätte bei Fortzahlung des Entgelts freigestellt werden. Die Arbeitsgemeinschaft dient der Vertiefung und Ergänzung der in den Lernmodulen erworbenen Kompetenzen. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in der Organisationsform des Blockunterrichts durchgeführt werden. Die Praxisbegleitung erfolgt über die Gesamtdauer der berufsbegleitenden Ausbildung durch die im Bildungsgang tätigen Lehrkräfte.

⁹ Innerhalb des Wahlpflichtbereichs wählen Schülerinnen und Schüler mindestens einen Bildungsbereich/ein Querschnittsthema und mindestens ein Arbeitsfeld/eine Zielgruppe aus; die Vertiefung in einem Bildungsbereich/Querschnittsthema wird im 1. Jahr mit 80 Std. angeboten, die restlichen 160 Stunden können im 2./3. Jahr nach den organisatorischen Möglichkeiten und dem individuellen Profil der Schule auf die Vertiefung in einem Bildungsbereich/Querschnittsthema und die Vertiefung in einem Arbeitsfeld/in Bezug auf eine Zielgruppe aufgeteilt werden, wobei die Vertiefung in einem Arbeitsfeld/in Bezug auf eine Zielgruppe mit mindestens 80 Std. angeboten werden muss. Es ist sicherzustellen, dass eine Wahlmöglichkeit besteht.

Eines der ausbildungsbegleitenden Praktika sollen die Schülerinnen und Schüler in dem gewählten Arbeitsfeld bzw. mit der gewählten Zielgruppe absolvieren.

¹⁰ Für den Unterricht in den Lernmodulen stehen insgesamt 360 Teilungsstunden zur Verfügung; über die Verteilung entscheidet die Schule.

¹¹ Bis zu 20 % der Pflichtstundenzahl (480 Unterrichtsstunden) können als andere Lernformen (z. B. Blended Learning) organisiert werden, die von den Lehrkräften betreut sowie vor- und nachbereitet werden müssen.



Anlage 2: Erfassung im Schulverwaltungsprogramm

Die Schülerinnen und Schüler sind für die gesamte Zeit der Ausbildung (inklusive Berufspraktikum) entsprechend der Art der Ausbildung den Bildungsgängen zuzuordnen:

Art der Ausbildung	Organisationsform (von Klasse)	Bildungsgang	PauSE-Faktor pro Schuljahr	PauSE-Faktor gesamt
vollschulisch	Vollzeitunterricht	8610080	0,96	$3 * 0,96 = 2,88$
vollschulisch	Teilzeitunterricht	8610080	0,58	$5 * 0,58 = 2,90$
berufsbegleitend	Teilzeitunterricht	8610084	0,96	$3 * 0,96 = 2,88$